

## Anmeldeverfahren zur Teilnahme am KGLEG<sup>1</sup>

Mit folgenden Schritten starten Sie in die Erprobung:

I. Um an der Erprobung nach dem KGLEG teilnehmen zu können, **fasst die Kirchengemeinde mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Presbyteriums einen Erprobungsbeschluss**. Dieser muss die unter § 2 Absatz 2 KGLEG aufgelisteten Informationen enthalten:

1. Die Bereitschaft zur aktiven Erprobung nach dem KGLEG,
2. den Zeitpunkt für den Erprobungsbeginn,
3. die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung (verfassungsmäßiger Mitgliederbestand),
4. optional eine Bestimmung, ob Plätze für IPT-Mitglieder/andere Pfarrpersonen reserviert werden (§ 4 Abs. 2 KGLEG) und wie diese zu besetzen sind (§ 5 Abs. 2 KGLEG)
5. bei gemeinsamer Gemeindeleitung mehrerer Kirchengemeinden (§ 7 Absatz 2 KGLEG): die beteiligten Kirchengemeinden.
6. zudem bei Erprobungsbeginn in laufender Amtsperiode: die Bestimmung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 KGLEG, ob eine gesonderte Kirchenwahl durchgeführt wird oder ein Berufungsverfahren greifen soll

Formulierungsbeispiel für den Erprobungsbeschluss (mit Hinweisen in kursiv):

### **Erprobungsbeschluss der Kirchengemeinde X zur Teilnahme am KGLEG**

Die Ev. Kirchengemeinde [Name] beschließt, vorbehaltlich eines Bestätigungsbeschlusses durch den Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises [Name], sich beim Landeskirchenamt für die Erprobung des neuen Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetzes (KGLEG) anzumelden.

Die Erprobung beginnt mit der Kirchenwahl 2028 / am [Datum]. (Hinweis: Soll die Gemeindeleitung außerhalb einer turnusmäßigen Kirchenwahl eingesetzt werden, wird hier ein Datum für den Erprobungsstart festgelegt und es muss geregelt werden, ob eine gesonderte Wahl oder ein Berufungsverfahren durchgeführt werden soll, vgl. § 5 Abs. 4 KGLEG. Im Berufungsverfahren werden wählbare Personen (vgl. § 3 KGLEG) durch das Presbyterium und den KSV einvernehmlich in die Gemeindeleitung berufen.)

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung (= verfassungsmäßiger Mitgliederbestand) beträgt [Zahl]. (Hinweis: Zulässig sind mindestens drei und höchstens zehn Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder darf weder ordiniert sein noch berufllich im kirchlichen Dienst stehen. Vgl. § 4 Abs. 1 KGLEG).

Optional: In der Gemeindeleitung sind [Zahl] Plätze für nach § 3 Absatz 1 KGLEG wählbare Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (soweit vorhanden) oder Pfarrpersonen vorgesehen.

Es wird folgender Besetzungsmodus festgelegt: [...]

(Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 2 KGLEG können Plätze in der Gemeindeleitung für IPT-Mitglieder oder Pfarrpersonen reserviert werden. Der Besetzungsmodus kann im Erprobungsbeschluss nach Anhörung der IPT-Mitglieder und Pfarrpersonen frei gewählt werden. Beispiele: Das Presbyterium nennt im Erprobungsbeschluss direkt die Namen der Personen mit ihrer Zustimmung und ggf. auf deren Vorschlag; der KSV oder die Superintendentin/der Superintendent

---

<sup>1</sup> Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz; FIS-Nr. 20.

wählen die Personen aus; die Personen wechseln sich jährlich oder halbjährlich ab; es wird gelost...).

Wenn keine Plätze für IPT-Mitglieder oder Pfarrpersonen reserviert werden, können sie sich zur Wahl stellen.

*Optional:* Die Gemeindeleitung wird mit der Kirchengemeinde [Name] / den Kirchengemeinden [Namen] als gemeinsames Leitungsorgan eingesetzt.

(Hinweis: Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes (bzw. der Kreissynodalvorstände) können mehrere Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen, vgl. § 7 Abs. 2 KGLEG. Dies ist auch kirchenkreisübergreifend möglich.)

[Unterschrift des Vorsitzenden und Siegel der Kirchengemeinde]

- II. Einholung der Bestätigung des Kreissynodalvorstandes zum Erprobungsbeschluss (vgl. § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KGLEG).
- III. Anmeldung zur Erprobung beim LKA durch Übersenden des Erprobungsbeschlusses und der KSV-Bestätigung (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 KGLEG) an das Landeskirchenamt.

Für Fragen und Beratung stehen wir gerne zur Verfügung, bitte wenden Sie sich an

Christiane Berg ([christiane.berg@ekvw.de](mailto:christiane.berg@ekvw.de); 0521-594-197) oder  
David von Brachel ([david.vonbrachel@ekvw.de](mailto:david.vonbrachel@ekvw.de); 0521-594-350).